

Rücktritt vom Verlagsvertrag nach § 17 Verlagsgesetz

1. Gesetzestext
2. Formbrief zur Fristsetzung
3. Formbrief zum Rücktritt
4. Erläuterungen

1. Gesetzestext:

§ 17. **[Neuauflage]** Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

2. Formbrief zur Fristsetzung

Einschreiben (1)

[Verlag] (2)
[Straße]
[Ort] (3)

[Ort, Datum]

Betr.: **[Titel]**

Vertrag vom [Vertragsdatum]

Sehr geehrte Damen und Herren (4),
mit dem oben genannten Vertrag habe ich Ihnen das Verlagsrecht (5) an meinem oben angegebenen Werk für alle Auflagen (6) übertragen.

Leider musste ich mittlerweile (7) feststellen, dass die Verlagsausgabe vergriffen ist und das Werk auch nicht mehr angeboten und ausgeliefert wird. Ich weiß sehr wohl, dass Sie zur Veranstaltung einer Neuauflage nicht verpflichtet sind. Andererseits rechne ich aber auch mit Ihrem Verständnis dafür, dass ich daran interessiert (8) bin, den gegenwärtigen für mich unbefriedigenden Zustand eines de facto suspendierten Verlagsvertrags zu bereinigen.

Deshalb wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich

binnen dreier Wochen

ab Zugang dieses Schreibens verbindlich darüber erklären (9) würden, ob Ihrerseits eine Nutzung des Verlagsrechts überhaupt noch beabsichtigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte ich Sie hiermit, mir der Einfachheit halber den Rückfall der Rechte kurz zu bestätigen.

Damit verbinde ich schon jetzt die Setzung einer Nachfrist (10)

bis zum [Datum] (11)

für die Veranstaltung einer Neuauflage und kündige an, dass ich nach Verstreichen dieser Frist gemäß § 17 VerlG vom Vertrag zurücktreten werde.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

3. Formbrief zum Rücktritt vom Verlagsvertrag

Einschreiben/Rückschein (12)

[Verlag] (2)

[Straße]

[Ort] (3)

[Ort, Datum]

Betr.: [Titel], Vertrag vom [Vertragsdatum], Rücktritt

Sehr geehrte Damen und Herren (4),

mit meinem Schreiben vom [Fristsetzung] habe ich Ihnen für die Veranstaltung einer Neuauflage zu meinem Werk [Titel] eine Frist gesetzt. Diese Frist ist leider verstrichen, ohne dass Sie mir die Veranstaltung einer Neuauflage bestätigen konnten.

Deshalb mache ich von meinem Recht aus § 17 VeriG Gebrauch und trete hiermit vom Verlagsvertrag zurück. (13) Dies hat zur Folge, dass das Ihnen eingeräumte Verlagsrecht gemäß § 9 Abs. 1 VeriG erlischt. (14) Ich darf Sie daher auffordern, jegliche weitere verlegerische Nutzung meines Werkes ab sofort zu unterlassen und mich über eventuell noch laufende Lizenzverträge unverzüglich in Kenntnis zu setzen (15).

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

4. Anmerkungen zu beiden Schreiben

1. Der Zugang dieses Schreibens muss nachgewiesen werden können. Also bitte per Einschreiben.
2. Adressierung an den Verlag, nicht an eine bestimmte Person (Lektorin, Lektor) oder Stelle im Verlag.
3. Der Formbrief bezieht sich auf deutsches Recht (Verlagsgesetz).
ACHTUNG: Hat der Verlag seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, dann ist mit ziemlicher Sicherheit auch nicht das hiesige Verlagsrecht anwendbar; das müsste im Vertrag ausdrücklich vereinbart sein, weil ansonsten (wegen des Erfüllungsorts beim Verlagssitz) das Recht des Verlagssitzes maßgeblich ist. In diesen Fällen sollte der Vertrag auf entsprechende Regelungen hin überprüft werden.
4. Anonyme Anrede; der Verlag als ganzes ist gemeint; das kann geändert werden, wenn man die Verlagsleitung direkt anspricht.
5. Der Rücktritt nach § 17 VeriG gründet sich darauf, dass der Verlag das Hauptrecht (Verlagsausgabe) nicht mehr ausübt. Nebenrechte spielen hier keine Rolle. Anders als bei § 41 UrhG kommt es hier nicht darauf an, ob ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt ist.
6. Das ist inzwischen der Regelfall; ist das Verlagsrecht nur für eine Auflage eingeräumt, dann erlischt es mit deren Ausverkauf.
7. Hier gibt es keine Mindestfristen, die einzuhalten sind. Voraussetzung ist der Ausverkauf der Auflage.
ACHTUNG: Im Vertrag zuerst nachsehen, ob eine von § 17 VeriG abweichende Regelung getroffen ist. Hier wäre vorab zu prüfen, ob diese Vereinbarung rechtswirksam ist oder nicht.
8. Es müssen hier - anders als bei § 41 Abs. 1 UrhG - nicht "berechtigte Interessen" dargelegt werden.
9. Das ist der Passus für Verlage, die nicht genutzte Rechte problemlos freigeben. Auf eine solche Freigabeerklärung besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Deshalb ist - für alle anderen Verlage - die Setzung einer Nachfrist und die Ankündigung des Rücktritts unbedingt erforderlich.
10. Die Setzung einer Nachfrist und die Ankündigung des Rücktritts muss völlig unmissverständlich und definitiv sein. Bitte kein "würde", "eventuell", "könnte ich mich veranlasst sehen" und ähnliche missverständliche Höflichkeit!

11. Die Frist muss angemessen (§ 17 Satz 2 VerlG) sein. Das richtet sich nach den Umständen. Sechs Monate dürften immer "angemessen" lang sein. Weil es hier um die Herstellung einer Neuauflage geht, sollte die Frist auch nicht kürzer bemessen sein.

12. Mit dem Rückschein wird das Datum des Eingangs beim Verlag bestätigt. Dies ist der Zeitpunkt, mit dem der Rücktritt wirksam wird. Danach ist der Vertrag beendet; alle dem Verlag eingeräumten Rechte fallen zurück und können selbst ausgeübt werden.

ACHTUNG: Bereits vor dem Rücktritt abgeschlossene Lizenzverträge über Nebenrechte bleiben bestehen.

13. Auch hier bitte klar und unmissverständlich, ohne Höflichkeitsfloskeln - s.o. Anmerkung 10.

14. Der Rückruf wird - wie eine Kündigung - mit Zugang wirksam. Der Verlag braucht nichts zu bestätigen und mit nichts einverstanden zu sein. Also auch darum nicht nachsuchen!

15. Diese Lizenzverträge bleiben rechtsverbindlich. Auskunft darüber muss der Verlag erteilen. Strittig ist allerdings die Abrechnung späterer Lizenzeinnahmen.

Weitere Detailinformationen: Rechterückruf nach § 41 Urheberrechtsgesetz

© 2005 mediafon

Quelle: <http://www.mediafon.net>